

# **Stiftung Bethanien in Neubrandenburg**

## **Geschäftsordnung des Vorstandes**

**Der Vorstand der Stiftung Bethanien Neubrandenburg gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung:**

1. Die Aufgaben ergeben sich aus der Stiftungssatzung.
2. Die Vorstandsmitglieder erledigen die Geschäfte der Stiftung Bethanien Neubrandenburg in gemeinsamer Verantwortung und beschließen in allen Angelegenheiten mit der nach § 8 Absatz 2 der Stiftungssatzung erforderlichen Mehrheit. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied an die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gebunden.
3. Nach § 9 der Stiftungssatzung führt die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer als Geschäftsführung die laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführung ist berechtigt, sich dabei der Kirchenkreisverwaltung zu bedienen. Die Geschäftsführung informiert das vorsitzende Mitglied des Vorstandes kontinuierlich.
4. Der Vorstand tritt in der Regel 2-mal im Kalenderjahr zu Beratungen zusammen.
5. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen gemäß § 8 Absatz 2 der Stiftungssatzung erfolgen unter Angabe der zu verhandelnden Sachverhalte (Tagesordnung).
6. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertretung geleitet. Zu Beginn der Sitzung können in der Tagesordnung nicht enthaltene Sachverhalte mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
7. Über jede Sitzung des Stiftungsvorstandes wird ein Protokoll gefertigt und von dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes und der Protokollführung unterschrieben und bis spätestens einen Monat nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugeleitet. Sofern innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als bestätigt. Die formale Richtigkeit wird bei der folgenden Sitzung des Vorstandes festgestellt.
8. Im Übrigen und so weit in der Stiftungssatzung und/oder dieser Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt gelten die Geschäftsordnungsbestimmungen gemäß §§ 22 bis 33 Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 in der jeweils geltenden Fassung (KABI S. 261).

### **9. Vergaberichtlinie für Mittel der Stiftung Bethanien**

#### **9.1. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte im Sinne der Stiftungssatzung sind alle Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden, Dienste, Werke und Verbände, die im Kirchenkreis Mecklenburg im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind. Insbesondere werden nach § 2 der Stiftungssatzung Anträge aus der Propstei Neustrelitz berücksichtigt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einstimmig auch eine darüber hinausgehende Antragsberechtigung bei Vorliegen einer Mitgliedschaft des Antragstellers in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) beschließen.

## **9.2. Gegenstand der Förderung**

- (1) Personal- und Sachkosten können gefördert werden.
- (2) Eine Förderung sollte sich auf den Zeitraum innerhalb eines Kalendersjahres beziehen. Ausnahmen sind zulässig.
- (3) Die Förderung erfolgt in Form einer Projektförderung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine zeitlich begrenzte institutionelle Förderung beschlossen werden.

## **9.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, missionarische Arbeit und innovative Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, soweit sie der Kommunikation des Evangeliums dienen.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Arbeitsfelder mit sozialer und bildungsbezogener Ausrichtung.
- b) impulsgebende oder wegweisende Projekte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Familienarbeit, die die Beteiligung von jungen Menschen, das ehrenamtliche Engagement und die Vernetzung mit u. a. außergemeindlichen Akteuren fördern.
- c) Hilfen für junge Menschen zur Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben, insbesondere die Unterstützung finanziell schwächer gestellter Familien, die ohne die Gewährung von Mitteln aus dieser Stiftung u. a. Teilnehmerbeiträge für kirchliche Veranstaltungen nicht oder nur teilweise entrichten können.
- d) Vorhaben in der Propstei Neustrelitz, die die Rahmenbedingungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nachhaltig verbessern.

## **9.4. Art und Umfang der Zuwendung**

- (1) Es sind nur solche Projekte förderfähig, bei denen der Antragsteller einen angemessenen Eigenbeitrag in finanzieller, personeller (auch ehrenamtlicher) und/oder baulicher Hinsicht einbringt.
- (2) Die Zuwendungshöhe bemisst sich am Gesamtumfang eines Projektes und kann in der Regel bis zu 80% der Kosten decken. Weitere Fördermöglichkeiten (kirchliche, öffentliche, andere Stiftungen) sollen in Anspruch genommen werden.

(3) Projekte sind ab einer Antragshöhe von 200,00 Euro förderfähig. Ausgenommen von dieser Regel sind Hilfen nach 9.3 lit. c dieser Geschäftsordnung.

(4) Geförderte Projekte mit nachgewiesener großer Wirkung oder Bedeutung können im Ausnahmefall abweichend von 9.2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung über einen längeren Zeitraum unterstützt bzw. wiederholt gefördert werden.

### **9.5. Antragsverfahren und Durchführung**

(1) Anträge sind vor Beginn der Durchführung des Projektes an den Stiftungsvorstand bis zum 15. April bzw. bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres zu stellen. Ausnahmen können durch Beschlussfassung des Vorstandes zugelassen werden.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung gilt entsprechend.

Die Anträge müssen enthalten:

- Antragsteller mit Name und Anschrift,
- ggf. Informationen zum Projektpartner,
- eine aussagefähige Projektbeschreibung,
- einen Zeitplan,
- einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan,
- Angabe weiterer Anträge bei anderweitigen Fördermittelgebern ohne Angabe personenbezogener Daten,
- Anzahl der Teilnehmenden und Mitarbeitenden, davon Ehrenamtliche.

Die Antragsformulare der Stiftung sind zu verwenden.

(2) Über die eingegangenen Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung kann sukzessive erfolgen.

(3) Ändern sich im Laufe der Durchführung eines Projektes grundlegende Voraussetzungen, ist eine zeitnahe Rückmeldung und ggf. eine erneute Entscheidung über die Förderung durch den Stiftungsvorstand notwendig.

(4) Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht über einen Ergänzungsantrag erneut bewilligt werden.

### **9.6. Umgang mit nachträglichen Anträgen**

Kurzfristige Einzelanträge in Höhe von 200-400 € können außerhalb der Vergabefristen von dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes vergeben werden. Für die Einzelvergabe ist ein

Gesamtbudget in Höhe von 4.000 € jährlich freigegeben. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes informiert auf der nächsten Sitzung über die bewilligten Anträge und vergebenen Mittel.

#### **9.7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis, Bericht und Evaluierung**

(1) Die Antragstellenden verpflichten sich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektes die bewilligten Mittel abzurufen und eine vollständige Abrechnung der Projektkosten einzureichen. Auf Anforderung der Stiftung sind die Belege vorzulegen. Die Abrechnungsformulare der Stiftung sind zu verwenden.

Soweit Mittel nicht innerhalb der Abrufungsfrist abgerufen werden, verfallen sie. Ausnahmen hiervon können durch Beschluss des Vorstands beschlossen werden. § 8 Abs. 2 S. 2 der Stiftungssatzung findet Anwendung. Auf die Abrufungsfrist und den Mittelverfall ist in dem Bewilligungsbescheid ausdrücklich und optisch gut wahrnehmbar hinzuweisen.

(2) Die Antragstellenden geben einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse des Projektes. Die Publikation des Projektes in der Öffentlichkeit ist erwünscht.

(3) Bei Förderprojekten, die über ein Jahr hinaus gefördert werden, ist jährlich ein Bericht zu geben.

(4) Für Kleinprojekte mit einer Fördersumme bis zu 1.000,00 Euro ist ein Kurzbericht zu geben.

#### **10. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der Stiftung Bethanien wurde am 30. April 2021 vom Vorstand beschlossen und tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Neubrandenburg, der 30. April 2021



Unterschrift Vorsitzende des Vorstands



Unterschrift weiteres Vorstandsmitglied